

# **Kinder- und Jugendschutz im Verein**

## **Leitfaden zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §72a SGB VIII (Stand: 04.11.2015)**

## Vorwort

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Vereinsmitglieder des S.V. Germania Schale sowie an alle haupt-, neben- oder ehrenamtlichem tätigen Personen, die Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Namen des Vereins erbringen.

Der Leitfaden informiert über die Vorschriften des § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.

Sportvereine nehmen eine bedeutende Schlüsselposition im gesellschaftlichen Miteinander ein. Bei den vielfältigen Freizeitangeboten erleben Menschen jedweden Alters und Geschlechts, unterschiedlicher Herkunft und religiöser Anschauung, mit und ohne Einschränkungen eine Kultur des friedlichen Miteinanders.

Neben den Eltern und Familien sind es die in Sportvereinen ehrenamtlich Tätigen, von denen die jungen Menschen ganz nebenbei Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermittelt bekommen.

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft.

Insofern ist es auch ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, Kinder und Jugendliche zu fördern, zu unterstützen - und

### **zu schützen!**

Das Bundeskinderschutzgesetz will dem in besonderer Weise nachkommen und Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen schützen.

Die örtlichen Jugendämter haben Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Träger keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die dem Kindeswohl entgegen steht, egal, ob sie haupt-, neben-, oder ehrenamtlich tätig sind.



## Was schreibt der § 72a SGB VIII vor?

Alle Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtmäßig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinderschutz entgegensteht.

Schon seit längerem müssen hauptamtlich Tätige in regelmäßigen Abständen ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger erforderlich, wenn Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und § 4 SGB VIII). Entscheidend ist dabei zunächst, ob bezogen auf die Tätigkeit die entsprechende Person „Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“.

Alle beim Träger haupt- und nebenamtlich tätigen Personen ab 14 Jahren (Strafmündigkeit), die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

## Ist der S.V. Germania Schale 63 von der Regelung betroffen?

Sportvereine sind Träger der freien Jugendhilfe. Dies kann sich aus der Satzung des Vereins ergeben, folgt aber sicher aus der Tatsache, dass die Sportjugend NRW als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt wurde und durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus dem Jahre 1991 diese Anerkennung auf alle Jugendabteilungen der dem Landessportbund NRW über Mitgliedsverbände, Sportfachverbände und/oder Stadt- und Kreissportbünde angeschlossenen Sportvereine ausgedehnt wurde.

Damit ist jeder Verein betroffen, der eine Jugendabteilung hat bzw. Jugendarbeit betreibt. Somit auch der S.V. Germania Schale.

## Welche Straftaten sind betroffen?

In der Anlage 2 finden Sie eine Übersicht über die Straftaten, die zu einem Ausschluss aus der Kinder- und Jugendarbeit führen müssen.

## Wann ist ein erweitertes Führungszeugnisses vorzulegen?

Im Regelfall entstehen bei der Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe auch im ehrenamtlichen Bereich meist Situationen, die aufgrund ihrer Nähe, Intensität und/oder der besonderen Vertrauensstellung zu Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden könnten. Von daher ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Regelfall einzustufen.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist ein zusätzlicher Baustein in einem Gesamtkonzept der Prävention zum „Schutz vor Kindeswohlgefährdung“.

Eltern, deren Kinder die Einrichtung oder den Verein besuchen, wird signalisiert, dass ihre Kinder sicher aufgehoben sind. Täterinnen und Tätern wird deutlich gemacht, dass sie „hier“ keinen leichten Zugang zu Kindern und Jugendlichen erhalten werden.

Das Jugendamt des Kreises Steinfurt sieht jedoch insbesondere vor, dass alle ehrenamtlich Tätigen ab einem Alter von 14 Jahren (Strafmündigkeit) ein erweitertes Führungszeugnis in Abhängigkeit von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen vorlegen müssen.

Eine Verpflichtung zur Vorlage besteht in folgenden Fällen:

1. Tätigkeit als Kinder- und Jugendgruppenleiter (-in)
2. Tätigkeiten im Rahmen von Ferien – und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung
3. Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung

## Das erweiterte Führungszeugnis

Worin unterscheidet sich ein „einfaches“ von einem „erweiterten“ Führungszeugnis?

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann ein persönliches Führungszeugnis beim örtlichen Einwohnermeldeamt beantragen. In ein „einfaches“ Führungszeugnis werden nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafarrrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Für Jugendliche gelten weitere Besonderheiten.

Die Grundlage des erweiterten Führungszeugnisses findet sich in § 30a BZRG. Es kann für Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Ein erweitertes Führungszeugnis enthält zum einen den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses, zum anderen bei Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat auch die im einfachen Führungszeugnis nicht enthaltenen, minderschweren Erstverurteilungen. Bei den so genannten Bagatellverurteilungen handelt es sich um Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter 3 Monaten. Dies gilt auch für rechtskräftige Verurteilungen in Jugendstrafverfahren.

Das bedeutet, dass eine Eintragung ins erweiterte Führungszeugnis für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes erfolgt. Das gilt auch bei Verurteilungen Jugendlicher.

Wie „alt“ darf ein Führungszeugnis bei der Vorlage sein?  
In welchem Rhythmus sollte ein aktuelles Zeugnis vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor der Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt darf es nicht älter als drei Monate sein.

Spätestens nach Ablauf von drei Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Der Zeitraum kann natürlich auch kürzer sein. Bei Anhaltspunkten für Straftaten aus dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII sollte ein erweitertes Führungszeugnis unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung sofort verlangt werden.

## Die kostenfreie Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

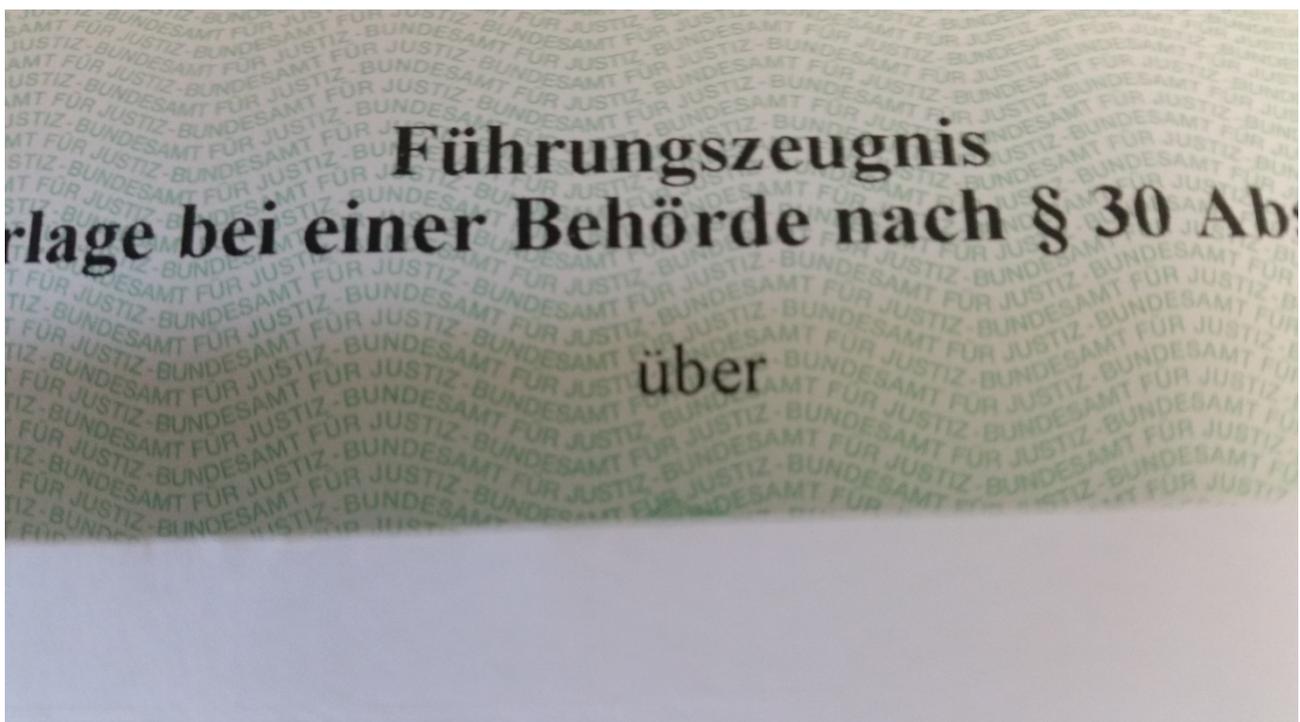
Das erweiterte Führungszeugnis müssen ehren- oder nebenamtlich Tätige persönlich beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen.

Bei der Beantragung muss ein gültiger Personalausweis oder, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde vorlegt werden.

Spricht ein Erziehungsberechtigter vor, so muss dieser seinen Ausweis vorlegen.

**Wichtig ist** in jedem Fall die Vorlage einer Bescheinigung des Sportvereins, dass tatsächlich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII und § 30a BZRG erstellt werden soll und dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt. Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebührenpflicht für die Erstellung ihres Führungszeugnisses befreit, wenn der Träger ihre ehrenamtliche Tätigkeit schriftlich bestätigt.

In der Anlage 3 finden Sie eine entsprechende Bestätigung.



## Die Selbstverpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann es aber einige Wochen dauern. Sollte kurzfristig eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit anfallen und die Zeit für die Beantragung eines Führungszeugnisses nicht mehr ausreichen, ist im Vorfeld ausnahmsweise und nur für die entsprechende Maßnahme eine Selbstverpflichtungserklärung des ehrenamtlich Tätigen oder der ehrenamtlich Tätigen einzuholen.

Mit der Selbstverpflichtungserklärung bestätigt der/die ehrenamtlich Tätige, dass er/sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt wurde bzw. kein Strafverfahren anhängig ist und keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten anhängig sind, auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht.

Die Selbstverpflichtungserklärung entbindet aber nicht von der Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

In der Anlage 4 finden Sie eine entsprechende Erklärung.

## Einsichtnahme und Datenschutz

### Worauf muss der Sportverein achten?

Im Hinblick auf die sehr persönlichen Informationen, die das erweiterte Führungszeugnis enthält, bedarf es vertrauenswürdige Menschen, die die Einsichtnahme vornehmen.

Die Einsichtnahme beim S.V. Germania Schale erfolgt nur durch den Geschäftsführer.

Es darf nur der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

Eine entsprechende Einverständniserklärung der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person ist einzuholen, wonach das Datum der Einsichtnahme, der Ausstellung des Führungszeugnisses und die Tatsache, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen, beim Sportverein gespeichert werden darf.

Die gespeicherten Daten sind:

1. vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen
2. unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird
3. spätestens drei Monate nach der Beendigung einer Tätigkeit zu löschen.

In der Anlage 5 finden Sie eine entsprechende Erklärung.

## Präventionsschutzkonzept

Der Begriff der Prävention stammt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie: „vorbeugend, schützend eingreifen“.

Ziel ist es, mit einem Präventionsschutzkonzept, langfristig Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen und diesem vorzubeugen.

Das alleinige Einsehen in ein erweitertes Führungszeugnis reicht dafür nicht aus.

Um dies zu gewährleisten, ist es nötig, ein Präventionsschutzkonzept aus verschiedenen Bausteinen zusammenzustellen.

Bestandteile sollten sein

- Klare Strukturen im Verein
- Benennung eines verantwortungsbewussten Ansprechpartners
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung
- Schulung von Ehrenamtlichen
- Entwicklung von Verhaltensregeln innerhalb eines Vereins (Verhaltenskodex)
- Vorgehensweise in Verdachtsfällen
- Vernetzung mit Institutionen, die in Problemfällen helfen können

## Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient dazu, sich mit der Verantwortung für Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen auseinanderzusetzen.

Er fordert dazu auf, achtsam und verantwortungsbewusst mit individuellen Grenzen umzugehen und sich der eigenen Vorbildfunktion bewusst zu sein. Mit diesem Kodex engagieren wir uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit dem Verhaltenskodex verpflichtet sich der Sportverein in der Kinder- und Jugendarbeit das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen nicht zum Schaden der Kinder und Jugendlichen auszunutzen.

Der Verhaltenskodex richtet sich an alle Vereinsmitglieder des S.V. Germania Schale sowie an alle haupt-, neben- oder ehrenamtlichen tätigen Personen, die Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Namen des Vereins erbringen.

Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 einen Verhaltenskodex beschlossen. Dieser tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangehenden Verhaltenskodexe.

In der Anlage 6 finden Sie den entsprechenden Verhaltenskodex.

## Vorgehensweise in Verdachtsfällen

Jeder Form und jedem Fall von Missbrauch wird ausnahmslos und ernsthaft nachgegangen. Die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der Schwere des Übergriffs.

Wir stellen sicher, dass in jedem Fall Maßnahmen ergriffen werden, unabhängig davon, ob es sich um schweren oder weniger schweren Missbrauch handelt.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Im Konflikt- oder Verdachtsfall sind die Verantwortlichen des Vereins (Geschäftsführender Vorstand) unverzüglich zu informieren. Die Beobachtungen sind schriftlich zu dokumentieren. Weitere Maßnahmen werden vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

Das Verfahren nach §8a SGB VIII sieht nach einer Besprechung zwischen mehreren Personen, die den ggf. betroffenen jungen Menschen kennen (es bezieht sich auf alle Minderjährigen) die Einbindung der Sorgeberechtigten vor. Kommt das nicht in Frage, kann kein Kontakt hergestellt werden oder gibt es keine Veränderung der Lage des Kindes, ist ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, die über die zuständige Erziehungsberatungsstelle (EZB) zu erreichen ist.

Für die Gemeinde Hopsten ist die Erziehungsberatungsstelle beim:

Caritasverband Tecklenburger Land  
Klosterstraße 19  
49477 Ibbenbüren  
Telefon 05451 5002-23  
Telefax 05451 5002-10  
E-Mail: [erziehungsberatung@caritas-ibbenbueren.de](mailto:erziehungsberatung@caritas-ibbenbueren.de)

zuständig.

## Spezielle Schulungsangebote zum Kinderschutz

Der S.V. Germania Schale möchte im Rahmen einer Qualifizierungsoffensive ein spezielles Schulungsangebot für den Bereich Kinderschutz im Sportverein anbieten. Den zuständigen Jugendleitungen im Sportverein wird empfohlen an entsprechenden Bildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Wir möchten alle haupt-, neben- oder ehrenamtlichem tätigen Personen im Verein für den Kinderschutz sensibilisieren und für den Umgang in schwierigen Situationen qualifizieren!

## Anzeige einer Tätigkeitsaufnahme im Kinder- und Jugendbereich

Möchte sich in unserem Verein im Bereich der Kinder – und Jugendarbeit eine Person engagieren, so ist der Geschäftsführer vor der Aufnahme der Tätigkeit unverzüglich vom jeweiligen Abteilungsleiter zu informieren.

In der Anlage 7 finden Sie den entsprechenden Vordruck.

## Anlage 1

### Gesetzestext § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

#### Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## Anlage 2

### Straftaten nach § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

# Anlage 3

## Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

### **SV Germania Schale 63 e.V.**



SV Germania Schale, Zum Wurfraubenstand 2a, 48496 Hopsten-Schale

#### **Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Hiermit wird bestätigt, dass der S.V. Germania Schale entsprechend § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregister (BZRG) zu überprüfen hat.

Herr / Frau \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und -ort \_\_\_\_\_  
Straße Hausnr. \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim Geschäftsführer des S.V. Germania Schale vorzulegen.

Wir bitten um die Übermittlung des erweiterten Führungszeugnisses an die o.a. Person.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum      Unterschrift Geschäftsführer

**Ingo Stoppe**  
Geschäftsführer

Zum Wurfraubenstand 2a  
48496 Hopsten-Schale  
Telefon: 0 54 57 / 17 12  
Mobil: 01 60 / 91 90 19 06  
E-Mail: ingo.stoppe@germania-schale.de

Bankverbindung:  
Volksbank  
Süd-Emsland eG  
IBAN-Nr.:  
DE81280699940450800900  
BIC-Nr.: GENODEF1SPL  
  
Steuernummer  
327/5954/0120

# Anlage 4

## Selbstverpflichtungserklärung

### **SV Germania Schale 63 e.V.**



SV Germania Schale, Zum Wurftaubenstand 2a, 48496 Hopsten-Schale

#### **Selbstverpflichtungserklärung**

Herr / Frau \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und -ort \_\_\_\_\_  
Straße Hausnr. \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum      Unterschrift

**Ingo Stoppe**  
Geschäftsführer

Zum Wurftaubenstand 2a  
48496 Hopsten-Schale  
Telefon: 0 54 57 / 17 12  
Mobil: 01 60 / 91 90 19 06  
E-Mail: ingo.stoppe@  
germania-schale.de

Bankverbindung:  
Volksbank  
Süd-Emsland eG  
IBAN-Nr.:  
DE81280699940450800900  
BIC-Nr.: GENODEF1SPL

Steuernummer  
327/5954/0120

# Anlage 5

## Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten und Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

### **SV Germania Schale 63 e.V.**

SV Germania Schale, Zum Wurftaubenstand 2a, 48496 Hopsten-Schale

#### **Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten und Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis**

Herr / Frau \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und -ort \_\_\_\_\_  
Straße Hausnr. \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_

hat dem Geschäftsführer des S.V. Germania Schale am \_\_\_\_\_ (Datum der Einsichtnahme) ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), ausgestellt am \_\_\_\_\_ (Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses) vorgelegt.

Es wurde festgestellt, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.

Die o. g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der Verein unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf:

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum      Unterschrift der Betreuungsperson

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum      Unterschrift des Geschäftsführers



**Ingo Stoppe**  
Geschäftsführer

Zum Wurftaubenstand 2a  
48496 Hopsten-Schale  
Telefon: 0 54 57 / 17 12  
Mobil: 01 60 / 91 90 19 06  
E-Mail: ingo.stoppe@germania-schale.de

Bankverbindung:  
Volksbank  
Süd-Emsland eG  
IBAN-Nr.:  
DE81280699940450800900  
BIC-Nr.: GENODEF1SPL  
  
Steuernummer  
327/5954/0120



**S.V. Germania Schale 63  
-Verhaltenskodex zur  
Prävention sexueller Gewalt  
und sexuellen Missbrauchs-  
(Stand: 04.11.2015)**



## **Präambel**

Dieser Verhaltenskodex richtet sich an alle Vereinsmitglieder des S.V. Germania Schale sowie an alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Namen des Vereins erbringen.

Sportvereine nehmen eine bedeutende Schlüsselposition im gesellschaftlichen Miteinander ein. Bei den vielfältigen Freizeitangeboten erleben Menschen jedweden Alters und Geschlechts, unterschiedlicher Herkunft und religiöser Anschauung, mit und ohne Einschränkungen eine Kultur des friedlichen Miteinanders.

Neben den Eltern und Familien sind es die in Sportvereinen ehrenamtlich Tätigen, von denen die jungen Menschen ganz nebenbei Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermittelt bekommen.

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft.

Insofern ist es auch ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, Kinder und Jugendliche zu fördern, zu unterstützen - und

## **zu schützen!**

Das Bundeskinderschutzgesetz will dem in besonderer Weise nachkommen und Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen schützen.

Die örtlichen Jugendämter haben Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Träger keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die dem Kindeswohl entgegen steht, egal, ob sie haupt-, neben-, oder ehrenamtlich tätig sind.



### Verhaltenskodex

- In der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen als Leitungskräfte in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.  
Ein Ziel unserer Vereinsarbeit ist dabei der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen, sexueller Gewalt, sowie vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung.
- Jugendverbandsarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.
- Die Vereinsarbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Es ist auf die Persönlichkeit und Würde der Kinder und Jugendlichen zu achten.
- Die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen sind ernst zu nehmen und es ist darauf zu achten, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander diese Grenzen respektieren.
- Die dem Sportverein anvertrauten Kinder und Jugendlichen sind vor psychischen und physischen Schaden und Gefahren, vor Missbrauch und Gewalt schützen.
- Im Konflikt- oder Verdachtsfall wird professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzugezogen. In Verdachtsfällen sind zunächst die Verantwortlichen des Vereins (Geschäftsführender Vorstand) zu informieren.  
Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten wird aktiv Stellung bezogen.  
Abwertendes Verhalten wird benannt und nicht toleriert.
- Die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen ist transparent in positiver Zuwendung zu gestalten und mit der Nähe und Distanz ist verantwortungsbewusst umzugehen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
- In der Rolle als Leitungskraft haben haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung.  
Diese Rolle soll nicht für sexuelle Kontakte zu den anvertrauten jungen Menschen ausgenutzt werden. Ein entsprechendes Verhalten kann strafbar sein kann und strafrechtliche Folgen haben kann.

### Inkrafttreten

Dieser Verhaltenskodex tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangehende Verhaltenskodexe. Er wurde am 04.11.2015 vom Gesamtvorstand des Vereins beschlossen.

## **SV Germania Schale 63 e.V.**

SV Germania Schale, Zum Wurfertaubenstand 2a, 48496 Hopsten-Schale

### **Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs**

Dieser Verhaltenskodex richtet sich an alle Vereinsmitglieder des S.V. Germania Schale sowie an alle haupt-, neben- oder ehrenamtlichem tätigen Personen, die Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Namen des Vereins erbringen.

Er wurde am (Datum) vom Gesamtvorstand des Vereins beschlossen.

Herr / Frau \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und -ort \_\_\_\_\_  
Straße Hausnr. \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_

- In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich als Leitungskraft in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ein Ziel meiner Arbeit ist dabei der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen, sexueller Gewalt, sowie vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung.
- Jugendverbandsarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Deshalb versichere ich, dass kein Verfahren oder Verurteilung im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch vorliegt.
- Meine Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der Kinder und Jugendlichen.
- Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander diese Grenzen respektieren.
- Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor psychischen und physischen Schaden und Gefahren, vor Missbrauch und Gewalt schützen.
- Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen des Vereins (Geschäftsführender Vorstand). Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.



**Ingo Stoppe**  
Geschäftsführer

Zum Wurfertaubenstand 2a  
48496 Hopsten-Schale  
Telefon: 0 54 57 / 17 12  
Mobil: 01 60 / 91 90 19 06  
E-Mail: ingo.stoppe@germania-schale.de

Bankverbindung:  
Volksbank  
Süd-Emsland eG  
IBAN-Nr.:  
DE81280699940450800900  
BIC-Nr.: GENODEF1SPL

Steuernummer  
327/5954/0120

# **SV Germania Schale 63 e.V.**



## **Ingo Stoppe**

Geschäftsführer

Zum Wurftraubenstand 2a  
48496 Hopsten-Schale  
Telefon: 0 54 57 / 17 12  
Mobil: 01 60 / 91 90 19 06  
E-Mail: ingo.stoppe@  
germania-schale.de

- Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
- In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung.  
Ich nutze meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen. Ich weiß, dass dieses Verhalten strafbar sein kann und strafrechtliche Folgen haben kann.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes zum Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

---

Ort und Datum      Unterschrift

### Bankverbindung:

Volksbank  
Süd-Emsland eG  
IBAN-Nr.:  
DE81280699940450800900  
BIC-Nr.: GENODEF1SPL

Steuernummer  
327/5954/0120

## Anlage 7

# Anzeige einer beabsichtigten Tätigkeitsaufnahme im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

## **SV Germania Schale 63 e.V.**



SV Germania Schale, Zum Wurftaubenstand 2a, 48496 Hopsten-Schale

### Kinder- und Jugendschutz im Verein

Herr / Frau \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und -ort \_\_\_\_\_  
Straße Hausnr. \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_

möchte sich in unserem Verein im Bereich der Kinder – und Jugendarbeit  
ab dem \_\_\_\_\_ engagieren.

Tätigkeit		
Kinder / Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Tätigkeit im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung		
Kinder / Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum      Unterschrift Abteilungsleiter (-in)

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum      Unterschrift Geschäftsführer

**Ingo Stoppe**  
Geschäftsführer

Zum Wurftaubenstand 2a  
48496 Hopsten-Schale  
Telefon: 0 54 57 / 17 12  
Mobil: 01 60 / 91 90 19 06  
E-Mail: ingo.stoppe@germania-schale.de

Bankverbindung:

Volksbank  
Süd-Emsland eG  
IBAN-Nr.:  
DE81280699940450800900  
BIC-Nr.: GENODEF1SPL

Steuernummer  
327/5954/0120